



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Wasserbeschaffungsverband Lam
Herrn Verbandsvorsitzenden
Alois Vogl
Schulweg 4
93462 Lam

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-6421.01-0002

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Keml

Zimmer-Nr.: 244

Telefon: +49 (9971) 78-361

Telefax: +49 (9971) 845-361

E-Mail: christina.keml@lra.landkreis-cham.de

Datum: 12.04.2021

Wasserrecht;

Gegenstand: Öffentliche Wasserversorgung - Quellgebiet Engelshütt
Ansprechpartner: Wasserbeschaffungsverband Lam, Schulweg 4, 93462 Lam
Hauptflurstück: 195, Gemarkung Engelshütt (5115)
Gemeinde: Markt Lam (13)

Anlagen

1 Ordner Planunterlagen i. R.
1 Abkürzungsverzeichnis
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:**1. Gehobene Erlaubnis für die Grundwasserbenutzungen****1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Wasserbeschaffungsverband Lam (Unternehmer), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Alois Vogl, wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für das Ableiten von Grundwasser aus den unter Nr. 1.2.2 beschriebenen 3 Quellen und für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem ebenfalls unter Nr. 1.2.2 beschriebenen Tiefbrunnen im Quellgebiet Engelshütt erteilt.

1.2 Zweck und Beschreibung der Benutzungen**1.2.1 Zweck der Benutzungen**

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung (Trink-, Brauch- und Löschwasser) der Ortsteile Buchetbühl, Engelshütt, Frahels, Frahelsbruck, Holmühle und Vorderschmelz des Marktes Lam.

1.2.2 Beschreibung der Benutzungsanlagen

Wassergewinnung

Name der Quelle	Quelle Absetz	Quelle Fischl	Quelle Buchetbühl
Kennzahl der Quelle	4120/6744/00033	4120/6744/00072	4120/6744/00009
Name der Gewinnungsanlage	Quellgebiet Engelshütt		
Jahr der Fassung	1988	1978	1978

Name	Tiefbrunnen
Kennzahl	1230/6744/00060
Name der Gewinnungsanlage	Quellgebiet Engelshütt
Jahr der Fassung	2015

Lage

Name der Quelle	Quelle Absetz	Quelle Fischl	Quelle Buchetbühl
Gemeinde	Markt Lam		
Gemeindeschlüssel	09372138		
Gemarkung	Engelshütt		
Flurstücks-Nr.	195	202	202/1
Rechtswert	4574870,291	4574861,271	4574877,285
Hochwert	5454852,836	5454788,346	5454761,476
Geländehöhe in NN+m	709,50	699,50	687,50

Name	Tiefbrunnen
Gemeinde	Markt Lam
Gemeindeschlüssel	09372138
Gemarkung	Engelshütt
Flurstücks-Nr.	195
Rechtswert	4574917,962
Hochwert	5454761,476
Geländehöhe am Brunnen in NN+m	703,20

Bauliche Ausführung

Name der Quelle	Quelle Absetz	Quelle Fischl	Quelle Buchetbühl
Art der Fassung	Schichtquellfassung		
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser	Beton und Lehm		

Name des Brunnens	Tiefbrunnen
Ausbaumaterial	Filterrohr
Eindringen von Oberflächenwasser	Sperrrohr mit Dichtung

Hydrologische Angaben

Name der Quelle	Quelle Absetz	Quelle Fischl	Quelle Buchetbühl
Wasserspiegel in m unter Gelände	3,50	Nicht bekannt	2,6
in NN+m	706	Nicht bekannt	684,90
gemessene Höchstschüttung in l/s am	3,33	5,00	4,00
gemessene Mindestschüttung in l/s am	0,04	0,69	0,16
durchschnittliche Ergiebigkeit in l/s	1,04	1,27	1,76

Name des Brunnens	Tiefbrunnen
Wasserspiegel in m unter Gelände	15,33
In NN + m	687,87
Maximale Ergiebigkeit	2,20
Minimale Ergiebigkeit	0,66
Durchschnittl. Ergiebigkeit	0,86

Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers

Das Wasser der Quellen und des Brunnens wird in der Reserve Absetz (Volumen = 2 x 45 m³) bzw. dem Quellsammelschacht Buchetbühl gesammelt und zum Hochbehälter Buchetbühl (Volumen = 2 x 62,5 m³) weitergeleitet. Von hier werden die Ortsteile Buchetbühl, Engelshütt, Frahels, Frahelsbruck, Holmühle und Vorderschmelz des Marktes Lam versorgt.

1.3 Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht mit Wasserbedarfsberechnung	25.06.2015	
2	Quellschüttungsmessungen 2008 - 2018	15.04.2019	
2	Übersichtslageplan	o. D.	1:25.000
3	Lageplan Quellen/ Brunnen	o. D.	1:5.000
4	Lageplan mit Schutzzonen	o. D.	1:5.000
5	Lageplan	25.06.2015	1:1.000
6	Hydrogeologisches Gutachten	18.05.2015/ 28.08.2015	
7	Grundstücksverzeichnis	02.05.2019	
8	Prüfbericht wasserchemische Untersuchung	05.02.2015	
9	Prüfbericht wasserchemische Untersuchung	05.02.2015	
10	Bericht Bodenuntersuchung	15.05.2015	
11	Erläuterungsbericht mit Wasserbedarfsberechnung	03.02.2020	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 18.04.2019 und 14.04.2020 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 12.04.2021 versehen.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 7.4.5.1.1 und 7.4.6.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, insb. der Baustatik dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Erlaubnis gilt bis einschließlich 31.12.2051.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis berechtigt dazu, aus der Quelle Absetz max. 1,2 l/s, der Quelle Buchetbühl max. 1,7 l/s sowie aus der Quelle Fischl max. 1,50 l/s, aus allen 3 Quellen max. 4,4 l/s Grundwasser abzuleiten.

Aus dem Tiefbrunnen darf max. 1,0 l/s Grundwasser zutage gefördert werden.

Die Gesamtentnahme aus den drei Quellen und dem Tiefbrunnen darf **250 m³/d** und **55.000 m³/a** nicht überschreiten.

2.3 Technische Begrenzung der Ableitung

Die mögliche Momentanentnahme ist durch den Einbau einer Drosselstrecke bzw. eines Durchlaufbegrenzers oder von sonstigen entsprechenden Vorrichtungen an allen Quellen und dem Tiefbrunnen auf die unter Nr. 2.2 genannten Werte zu beschränken. Es ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die bereits vorhandenen technischen Einrichtungen die vorgeschriebene Drosselwirkung erreichen.

Für die Beschränkung der Gesamtentnahme auf den tatsächlichen Bedarf (maximal 250 m³/d) ist eine zweckentsprechende schwimmergesteuerte Absperrung im Hochbehälter bzw. vor der Ableitung zur Aufbereitung oder Speicherung einzubauen.

2.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

2.4.1 Das entnommene Wasser darf nur für den unter Nr. 1.2.1 genannten Zweck verwendet werden.

2.4.2 Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Cham als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.4.3 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten. Die Wasserabnehmer sind durch den Wasserversorger in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

2.5 Informations- und Dokumentationspflichten

2.5.1 Die Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

2.5.2 Die Messeinrichtungen und Hauptwasserzähler sind regelmäßig, mind. einmal pro Monat, abzulesen.

2.5.3 Die Jahreswassermenge ist dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg jeweils zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen.

2.6 Betrieb und Unterhaltung

2.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes ist mindestens 1 Ver- und Entsorger der Fachrichtung Wasserversorgung mit zusätzlichem Fachpersonal einzusetzen oder die technische Leitung durch Dienstleistungsvertrag auf geeignetes Fachpersonal zu übertragen. Auf die aktuell geltende Fassung des DVGW-Regelwerks W 1000 (Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Trinkwasserversorgern) wird hingewiesen.

2.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

2.6.3 Routinemäßige Betriebsarbeiten sind bei Tageslicht durchzuführen.

2.6.4 Unvermeidbare Rückschnitte von Heckengehölzen sind im Zeitraum von 01.10.- 28./29.02. durchzuführen.

2.6.5 Die Grundwasserförderung ist so zu betreiben, dass die wassergeprägten, naturschutzrechtlich geschützten Flächen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.

2.7 Verwendung der Quelle Buchetbühl

2.7.1 Das Rohwasser der Quelle Buchetbühl ist halbjährlich durch ein Ingenieurbüro für Altlastensanierungen auf tert-Butylmethylether (ETBE) und Methyl-tert-butylether (2-Methoxy-2-methylpropan, MTBE) zu beproben. Die Stoffe ETBE und MTBE sowohl zu identifizieren als auch zu quantifizieren.

2.7.2 Die Quelle Buchetbühl darf erst dann wieder zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn innerhalb eines Jahres zwei Proben nach Nr. 2.7.1 keinen Nachweis mehr erbringen und daran anschließend vier Proben im Quartalsabstand keinerlei Nachweis einer Belastung mit ETBE und MTBE zeigen.

2.8 Änderungen an der Quellenanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Quellenanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Grundwasserentnahmen sowie die Neufassung oder Auffassung von Quellen sind vorher rechtzeitig dem Landratsamt Cham sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

2.9 Mitversorgung Anderer

Die Mitversorgung anderer Orte und Ortsteile muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

2.10 Schutz des Wasservorkommens

2.10.1 Der Unternehmer hat entweder das Grundeigentum an den Fassungsbereichen des Wasserschutzgebiets zu erwerben oder sich durch dingliche Sicherung die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Benutzungsanlagen erforderlichen Rechte einräumen zu lassen.

Die Fassungsbereiche umfassen für:

- die Quelle Absetz: 30 x 40 m hangaufwärts. Die Grundlinie von 30 Metern liegt hier bei etwa 10 Meter unterhalb der Fassungsstelle
- die Quelle Fischl: 30 x 30 m hangaufwärts bis zur Staatsstraße. Die Grundlinie von 30 Metern liegt hier etwa 5 Meter unterhalb der Fassungsstelle
- die Quelle Buchetbühl: 30 x 40 Meter hangaufwärts bis zur Staatsstraße. Die Grundlinie von 30 Metern liegt hier etwa 5 Meter unterhalb der Fassungsstelle
- den Tiefbrunnen: 20 x 20 Meter hangaufwärts. Die Grundlinie von 20 Meter liegt hier direkt an der Böschungsoberkante der Straßenböschung bzw. so nahe wie möglich an der Straße

Über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern ist dem Landratsamt Cham bis spätestens 30.06.2022 Rückmeldung zu geben.

2.10.2 Die Fassungsbereiche sind lückenlos so zu umzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Flächen sind baum- und strauchfrei zu halten und möglichst mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.

2.10.3 Für das vom Landratsamt Cham mit Verordnung vom 01.08.2019 festgesetzte Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Weiteren Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Cham anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen,

an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Ein Beschilderungsvorschlag ist dem Landratsamt Cham vor Ausführung der Beschilderung zur Prüfung vorzulegen.

2.10.4 Das festgesetzte Wasserschutzgebiet ist vom Unternehmer regelmäßig zu kontrollieren. Die Einhaltung des Gülleausbringungsverbots hat der Unternehmer durch Begehung des Wasserschutzgebietes mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

2.11 Sanierung der Quelle Fischl

Für die Quelle Fischl ist bis zum 31.12.2022 ein Sanierungskonzept unter Berücksichtigung des geplanten RiStWAG-Ausbaus vorzulegen, das insbesondere eine Aussage darüber trifft, wann die Quelle saniert wird.

2.12 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Quellüberlaufwasser

3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Wasserbeschaffungsverband Lam (Unternehmer), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Alois Vogl, wird die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Quellüberlaufwasser aus der Reserve Absetz sowie dem Quellsammelschacht Buchetbühl in den Sandbach erteilt.

3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.1 Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2051.

3.2.2 An den Einleitungsstellen darf kein Rückstau in den Sammelschacht oder die Quelle auftreten.

3.2.3 Es ist sicherzustellen, dass Fremdstoffe, Kleintiere o. Ä. nicht durch den Überlauf in die Fassung oder den Hochbehälter eingebracht werden (Froschklappe).

3.2.4 Die Auslaufbereiche in den Vorfluter sind ausreichend zu sichern und naturnah zu gestalten. Es ist für einen ungehinderten Ablauf des Wassers zu sorgen.

3.2.5 Die Einleitungen haben so zu erfolgen, dass es an den Einleitungsstellen und der Gewässersohle zu keinen Ausschwemmungen kommt.

4. Abnahme

Auf eine Abnahme nach Art. 61 BayWG wird verzichtet.

5. Kostenentscheidung

5.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 1.025,-. Die Auslagen betragen 1.240,-.

Gründe:

I.

1. Antrag

Mit Schreiben vom 25.06.2015 beantragte der Markt Lam unter Vorlage der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 17.03.2021 trat der Wasserbeschaffungsverband Lam als neuer Eigentümer der Wassergewinnungsanlagen in den Antrag des Marktes Lam ein. Mit gleichem Schreiben erklärte sich der Markt Lam hiermit einverstanden.

2. Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte trotz einer jährlichen Grundwasserentnahmemenge von mehr als 5.000 und weniger als 100.000 m³/a entfallen, da nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.04.2019 sowie der unteren Naturschutzbehörde vom 10.05.2019 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (vgl. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG). Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG a.F. vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, waren die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden (§ 74 UVPG).

3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden beim Markt Lam in der Zeit vom 21.05.2019 bis einschließlich 21.06.2019 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung ab 13.05.2019 (Anschlag an den Amtstafeln, Veröffentlichung auf der Internetseite des Marktes Lam) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Bei der Gemeinde Arrach wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 14.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamts Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 18.04.2019
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 10.05.2019
- die Abteilung Gesundheitswesen am Landratsamt Cham mit Schreiben vom 25.07.2019 und 04.05.2020
- das Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 12.07.2019
- das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz mit Schreiben vom 21.05.2019

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham mit Schreiben vom 18.06.2019

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Bescheides.

4. Einwendungen

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

5. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Dem Markt Lam wurde mit E-Mail vom 30.10.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Nachdem in diesem Rahmen eine Planänderung hinsichtlich der Entnahmemenge vorgenommen wurde, war hierzu entsprechend Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG zu verfahren. Die weiteren im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Punkte konnten in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt Cham ohne weiteres Verfahren geklärt werden.

6. Planänderung nach der öffentlichen Auslegung

Mit E-Mail vom 04.03.2020 übersandte der Markt Lam im Nachgang zu seiner Äußerung im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf einen ergänzenden Antrag über die Erhöhung der Entnahmemenge auf 55.000 m³/a. Dieser umfasst eine Begründung zum erhöhten Wasserbedarf und eine neue Bedarfsberechnung, sowie eine hydrogeologische Einschätzung zum Grundwasserdargebot.

Nachdem die öffentliche Auslegung gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bereits am 21.06.2019 abgeschlossen wurde, wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 der amtliche Sachverständige unter Vorlage der geänderten Planunterlagen angehört.

Dieser nahm am 12.05.2020 dahingehend Stellung, dass durch die beantragte Erhöhung der Entnahmemenge der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG oder Belange Dritter nicht erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Daher konnte auf eine weitere Beteiligung bzw. öffentliche Auslegung verzichtet werden.

7. Erneute Anhörung zum Bescheidsentwurf

Am 20.05.2020 wurde dem Markt Lam Gelegenheit gegeben, sich zu dem aufgrund der Planänderung veränderten Bescheidsentwurf zu äußern. Eine Änderung war nur bei Punkt 1.2.2 veranlasst. Hinsichtlich der weiteren vorgebrachten Punkte wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

Dem Wasserbeschaffungsverband Lam wurde der Bescheidsentwurf mit E-Mail vom 18.03.2021 zur Kenntnis gegeben. Eine Änderung war nicht veranlasst.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Gehobene Erlaubnis für die Grundwasserbenutzungen

2.1 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Ableiten von Grundwasser eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis notwendig ist.

Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung. Diese stellt eine gemeindliche Pflichtaufgabe (Art. 57 GO) dar und erfolgt damit im öffentlichen Interesse, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas. Es handelt sich zudem bei der Benutzung um keine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 WHG, für die die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ausgeschlossen wäre.

2.2 Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.04.2019 und 15.04.2020 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Das Ableiten von Grundwasser aus den drei Quellen sowie aus dem Tiefbrunnen im Quellgebiet Engelshütt durch den Wasserbeschaffungsverband Lam erfolgt im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Durch das Ableiten von Grundwasser zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung sind schädliche Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), nicht zu erwarten.

Das Grundwasser ist nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Ein guter mengenmäßiger Zustand ist dann gegeben, wenn die Grundwasserentnahme das nachhaltig nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt, also ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung besteht (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V.m. § 4 GrwV, Nr. 2.5.3.2 Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Wasserrechts in Bayern, VVWas).

Der betroffene Grundwasserkörper „Kristallin-Zwiesel (Kennzahl:1_G081) wurde hinsichtlich der Beurteilungsparameter der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wie folgt eingestuft und beurteilt:

mengenmäßiger Zustand:	gut
Zustand Komponente Pflanzenschutzmittel:	gut
Zustand Komponente Nitrat:	gut
chemischer Zustand:	gut

Aufgrund der Jahresentnahmemenge von maximal 55.000 m³ sind negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers nicht zu erwarten. Die Entnahme wird aufgrund der vorliegenden Quellschüttungsmessungen und dem Pumpversuch vom Grundwasserdargebot gedeckt. Die Wasserbilanz ist positiv, d.h. die beantragte Menge kann aus dem Grundwasservorkommen entnommen werden. Nachdem zunächst eine Entnahmemenge von 40.000 m³/a beantragt worden war, wurde am

04.03.2020 unter Vorlage eines neuen Bedarfsnachweises sowie einer hydrogeologischen Einschätzung zur Erhöhung der Entnahmemenge eine Jahresentnahmemenge von 55.000 m³ beantragt. Der Bedarfsnachweis sowie die hydrogeologische Einschätzung wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft und im ergänzenden Gutachten vom 15.04.2020 für nachvollziehbar und gestattungsfähig befunden.

Der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers wird auf der Grundlage von Schwellenwerten und der Abundanz von Schadstoffen eingestuft und beurteilt (§ 7 i.V.m. § 5 GrwV sowie Anhang 2 hierzu). Der betroffene Grundwasserkörper wurde hinsichtlich seiner chemischen Beschaffenheit als „gut“ klassifiziert. Unter Einhaltung der aufgeführten Bedingungen und Auflagen ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 48 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Grundwasserentnahme auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 i.V.m. 14 Abs. 3 WHG).

Dies gilt auch bei den in § 14 Abs. 4 WHG genannten sonstigen nachteiligen Wirkungen, ohne dass ein Recht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen bei den Gemeinden Lam und Arrach wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, noch sind solche im Verfahren auf andere Weise ersichtlich geworden.

Die Erhöhung der Entnahmemenge stellt eine Planänderung dar, die erst nach bereits durchgeführter öffentlicher Auslegung erfolgte. Gemäß Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG ist nur den Behörden, Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz oder denjenigen Dritten, deren Belange erstmals oder stärker als bisher berührt werden, die Änderung mitzuteilen und Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben. Laut fachlicher Einschätzung des amtlichen Sachverständigen waren jedoch keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten gegeben, so dass die Anhörung entfallen konnte.

Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht.

Wie sich den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden entnehmen lässt, steht der geplanten Gewässerbenutzung auch aufgrund der von dortiger Seite zu prüfenden Vorschriften keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

Gesundheitsamt

In seiner Stellungnahme vom 25.07.2019 zeigte sich das Gesundheitsamt Cham mit der Nutzung der Quellen sowie des Tiefbrunnens im Quellgebiet Engelshütt grundsätzlich einverstanden.

Nur hinsichtlich der Nutzung der Quelle Buchetbühl, in der nach einem Verkehrsunfall im Jahr 2013 tert-Butylmethylether (ETBE) sowohl im Roh- als auch im Trinkwasser nachgewiesen wurde, bestehen Bedenken. Diese Quelle kann aus hygienischer Sicht erst wieder genutzt werden, wenn innerhalb eines Jahres in 4 Proben im Abstand von jeweils einem Vierteljahr keine Belastung mit ETBE und MTBE im Rohwasser mehr nachweisbar ist. Dies wurde mit E-Mail vom 04.05.2020 erneut bestätigt, auch wenn man sich von dort mit einer Verlängerung

des Untersuchungsintervalls auf sechs Monate bis zum fehlenden Nachweis von ETBE und MTBE einverstanden erklärte.

Unter Festsetzung einer aufschiebenden Bedingung (vgl. Nr. 2.7.2 des Tenors) konnte aus hygienischer Sicht der Erteilung der Erlaubnis zugestimmt werden.

Naturschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können.

Das Vorhaben berührt ein südwestlich der Staatsstraße 2154 gelegenes Quellgebiet des Sandbaches, dem verschiedene Biotopflächen zugeordnet werden können. Unter Berücksichtigung der festgelegten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen (Nrn. 2.6.3 und 2.6.4 des Tenors) wird auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Naturschutzbehörde kein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG gesehen.

Die Biotopkartierung Bayern Flachland sowie der Pflege- und Entwicklungsplan der Ökoregion Arrach-Lam-Lohberg haben im südwestlichen Teil des Wasserschutzgebietes die Biotoptypen naturnahe (Quell-)Binnengewässer, (Faden-)Binsen-reiche Nasswiesen und das Niedermoor, das westlich der Ortschaft Absetz ausgeprägt ist, beschrieben. Diese Flächen werden von der unteren Naturschutzbehörde als gesetzlich geschützte Flächen nach Art. 23 BayNatSchG bewertet. Unter Einhaltung der unter Nr. 2.6.5 formulierten Schutzauflage wird von einer Beeinträchtigung dieser Biotope nicht ausgegangen.

Die Grundwasserentnahme soll im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) stattfinden. Das Vorhaben bedarf keiner Erlaubnis nach § 6 LSG-VO, da es der Ausnahme des § 7 Nr. 6 LSG-VO unterfällt.

Weiterhin werden durch die untere Naturschutzbehörde keine nachteiligen Veränderungen des Gebietscharakters oder des besonderen Schutzzweckes gesehen.

2.3. Bewirtschaftungsermessen

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 47 WHG), die unter Nr. 2.2 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 47 und 48 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG enthält eine für die Ermessensausübung richtungsgebende Leitlinie zugunsten der Wasserversorgung.

Grundsätzlich ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Vorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen (§ 50 Abs. 2 WHG). Im durchgeführten Verwaltungsverfahren sind, wie unter Nr. 2.2 ausgeführt, Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die einer Grundwasserentnahme

zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Gemeindegebiet Lam entgegenstehen würden, nicht ersichtlich geworden.

Außer den hier behandelten Quellen sowie dem Tiefbrunnen stehen dem Wasserbeschaffungsverband Lam für das Versorgungsgebiet Buchetbühl, Engelshütt, Frahels, Frahelsbruck, Holmühle, Oberschmelz und Vorderschmelz keine weiteren Quellen oder Brunnen zur Bedarfsdeckung zur Verfügung. Mit der Gemeinde Arrach besteht lediglich ein Notverbund.

Die beantragte und genehmigte Entnahmemenge von insgesamt 55.000 m³/a entspricht dem nachvollziehbar berechneten Bedarf des Wasserbeschaffungsverbandes im o.g. Versorgungsgebiet. Nachdem im Antrag vom 30.06.2015 zunächst noch von einem Bedarf von 40.000 m³/a ausgegangen worden war, ergab sich aufgrund der während der Verfahrensdauer eingetretenen Veränderungen bei den Wasserabnehmern (Ansiedlung eines Gewerbebetriebs, dauerhafte Wasserabgabe über die Notverbundleitung mit der Gemeinde Arrach, Ausbleiben von privaten landwirtschaftlichen Brauchwasserbrunnen) ein höherer Wasserbedarf. Dieser wurde in den ergänzenden Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt.

Die Erlaubnis trägt zudem dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung Rechnung und ist daher ermessensgerecht, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die einer Grundwasserentnahme zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam entgegenstehen würden, im durchgeführten Verwaltungsverfahren nicht ersichtlich geworden sind.

Für die Quelle Buchetbühl konnte die Erlaubnis nur mit der unter Nr. 2.7.2 des Tenors festgesetzten aufschiebenden Bedingung erteilt werden, da eine Verwendung des Wassers als Trinkwasser aus wasserwirtschaftlicher und hygienischer Sicht nur dann nicht dem Wohl der Allgemeinheit widerspricht, wenn das Wasser keinerlei Belastung mit ETBE und MTBE mehr aufweist.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers, sind, wie oben ausgeführt, unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Konkrete Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm 2016-2021 sind für den Grundwasserkörper nicht vorgesehen.

Ist zu erwarten, dass die Grundwasserentnahme auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 - 5 WHG).

Da im Rahmen der Planauslegung bei den betroffenen Gemeinden keine Einwendungen erhoben wurden und auch im Verfahren keine weiteren Belange Dritter ersichtlich geworden sind, war eine tiefergehende Abwägung des Vorhabens mit diesen Belangen nicht erforderlich.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung zwischen den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG und etwaigen öffentlichen oder privaten Belangen mit dem Interesse des Unternehmers an einer funktionierenden Trinkwasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Erlaubnis.

3. Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Quellüberlaufwasser

- 3.1 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Wasser eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung im Rahmen der

öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.

- 3.2 Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.

Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.04.2019 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten, da es sich bei dem einzuleitenden Wasser um in seinen Eigenschaften nicht verändertes Quellwasser handelt.

Der Sandbach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG durch die Maßnahme ist aber nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6, 32 und 48 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären.

Ist zu erwarten, dass die Einleitungen auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirken und erhebt dieser Einwendungen, so darf das Vorhaben nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht.

- 3.3 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3.2 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 2 und 3.2 des Tenors befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich

und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Erlaubnis ist gemäß § 13 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas regelmäßig zu befristen. Die Befristung (Nr. 2.1 des Tenors) ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht dauerhaft prognostizierbar sind. Die Erlaubnisdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze für Bewilligungen und ist angesichts des Interesses des Unternehmers an einer gesicherten öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt.

Der Benutzungsumfang (Nr. 2.2 des Tenors) ist durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt, vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. II. 2.3 dieses Bescheides.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. Nr. 2.4 des Tenors). Rechtsgrundlage für die Auflage zur sparsamen Verwendung von Wasser und den Hinweispflichten an die Wasserabnehmer ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WHG.

Die Messungen und Berichtspflichten (Nr. 2.5 des Tenors) finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c WHG sowie in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) i.V.m. Anhang 1 hierzu.

Die Auflagen zur Verwendung der Quelle Buchetbühl (Nr. 2.7 des Tenors) stützen sich auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Buchst. d WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG.

Die Probenahmen und Untersuchungen sind aus wasserwirtschaftlicher und trinkwasserhygienischer Sicht geboten, um die Eignung des Quellwassers als Trinkwasser festzustellen und eine Gesundheitsgefährdung für die Wasserabnehmer im Versorgungsgebiet auszuschließen.

Die Erlaubnis konnte nur mit der unter Nr. 2.7.2 des Tenors festgesetzten aufschiebenden Bedingung erteilt werden, da eine Verwendung des Wassers als Trinkwasser aus hygienischer Sicht nur dann nicht dem Wohl der Allgemeinheit widerspricht, wenn das Wasser keinerlei Belastung mit ETBE und MTBE mehr aufweist.

Die Festsetzung von Auflagen zum Schutz der Wasserversorgungsanlage (Nr. 2.10 des Tenors) findet ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.3 VVWas.

Die Forderung, für die Fischlquelle ein Sanierungskonzept vorzulegen (vgl. Nr. 2.11 des Tenors), stützt sich auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d WHG.

Da aufgrund von Alter und Beschaffenheit der Quelfassung und der Vernässung im Quellbereich mit oberflächlichen Einflüssen zu rechnen ist, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie dessen hygienische Unbedenklichkeit befürchten lassen, wird die Neufassung der Quelle sowohl vom Wasserwirtschaftsamt im Gutachten vom 18.04.2019 und seiner Stellungnahme vom 05.09.2019 als auch dem Gesundheitsamt Cham in seiner Stellungnahme vom 21.08.2019 zumindest mittelfristig für erforderlich gehalten. Auch bereits in den Antragsunterlagen beiliegenden hydrogeologischen Gutachten vom 18.05.2015 wird die Neufassung der Quelle aus fachlicher Sicht vorgeschlagen. Im Hinblick auf den bevorstehenden RiStWAG-Ausbau der St 2154 war es unter Abwägung des möglichen Gefährdungspotenzials (Behandlung mit UV-Anlage) aber ausreichend, die Vorlage eines Sanierungskonzeptes zu fordern, das den Zeitpunkt der Sanierung festlegt.

Die Fristsetzung zur Vorlage des Sanierungskonzeptes bis zum 31.12.2022 trägt dem Umstand Rechnung, dass bis dahin eine genauere Einschätzung des zeitlichen Ablaufs hinsichtlich der Umsetzung der RiStWAG-Planung getroffen werden kann. Eine Verbindung der Sanierung mit den Arbeiten zum Straßenausbau erscheint aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sinnvoll.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

5. Abnahmeverzicht

Der Abnahmeverzicht stützt sich auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, da nicht zu erwarten ist, dass durch die Anlagen erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, insb. sind diese in der Zeit des Bestehens der Anlage bisher nicht aufgetreten. Für den Tiefbrunnen liegt zudem ein Abnahmeprotokoll vom 20.04.2015 vor.

Der Verzicht entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Begleitschreiben zum Gutachten vom 18.04.2019.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.5.3, 1.1.4.4.2, 1.28, 4.2. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg betragen 1.240,-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner

Hinweise:

1. Die wasserrechtliche Gestattung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem Anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Pflege von Fassungsbereichen:
 - Schnitthäufigkeit höchstens ein- bis zweimal pro Vegetationsperiode
 - erster Schnitt nicht vor Mitte Juni oder Anfang Juli
 - Schnitthöhe 5-10 cm
 - Belassung des Mähgutes etwa ein bis zwei Tage auf der gemähten Fläche
 - Abfuhr des Mähgutes
6. Für Schäden jeder Art, die Dritten durch die Benutzungen entstehen, haftet der Unternehmer.
7. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.